

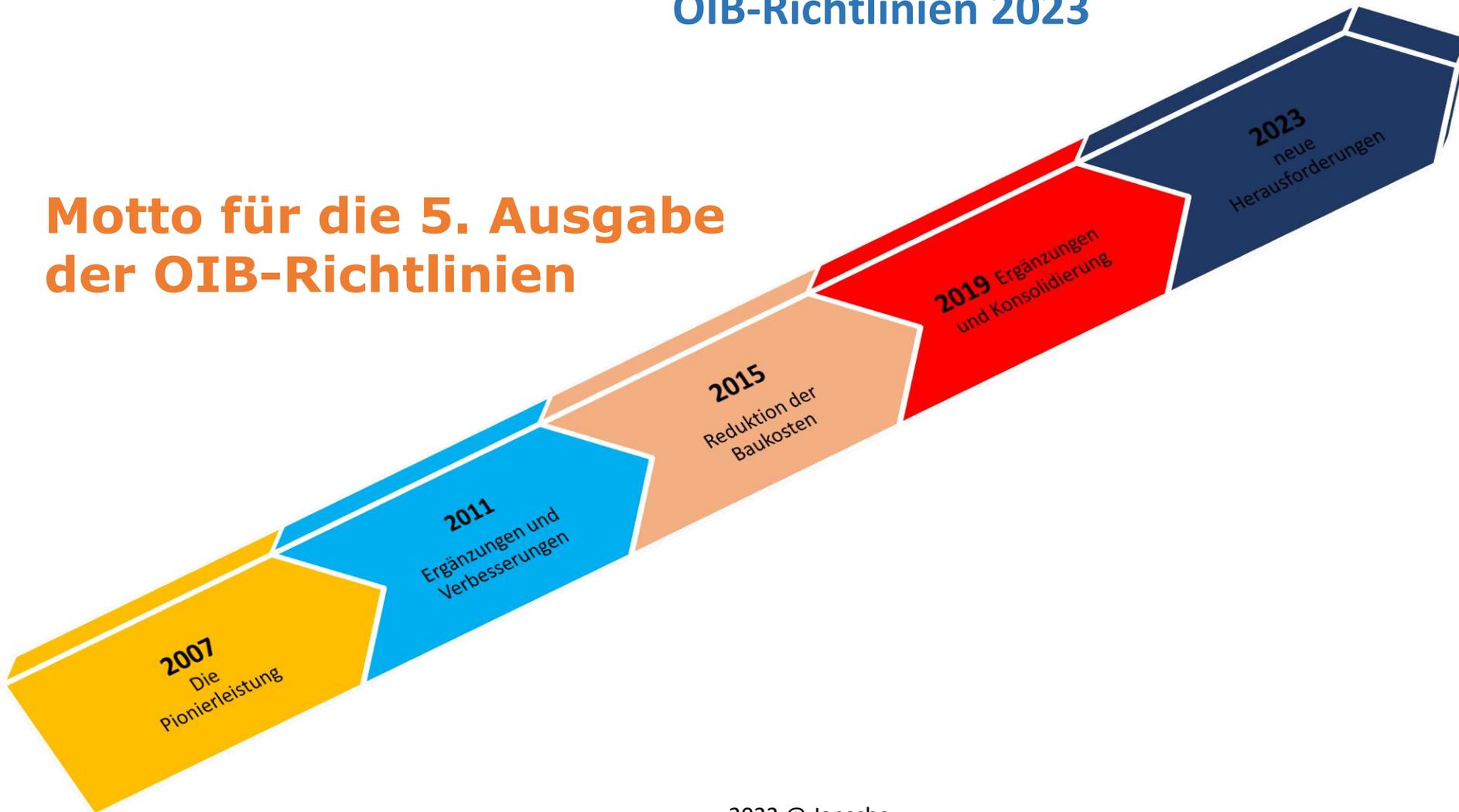
Ausblick

OiB-Richtlinie 7
Nachhaltige Nutzung der
natürlichen Ressourcen



OiB-Richtlinien 2023

**Motto für die 5. Ausgabe
der OiB-Richtlinien**



Überblick über die Ausgabe 2023

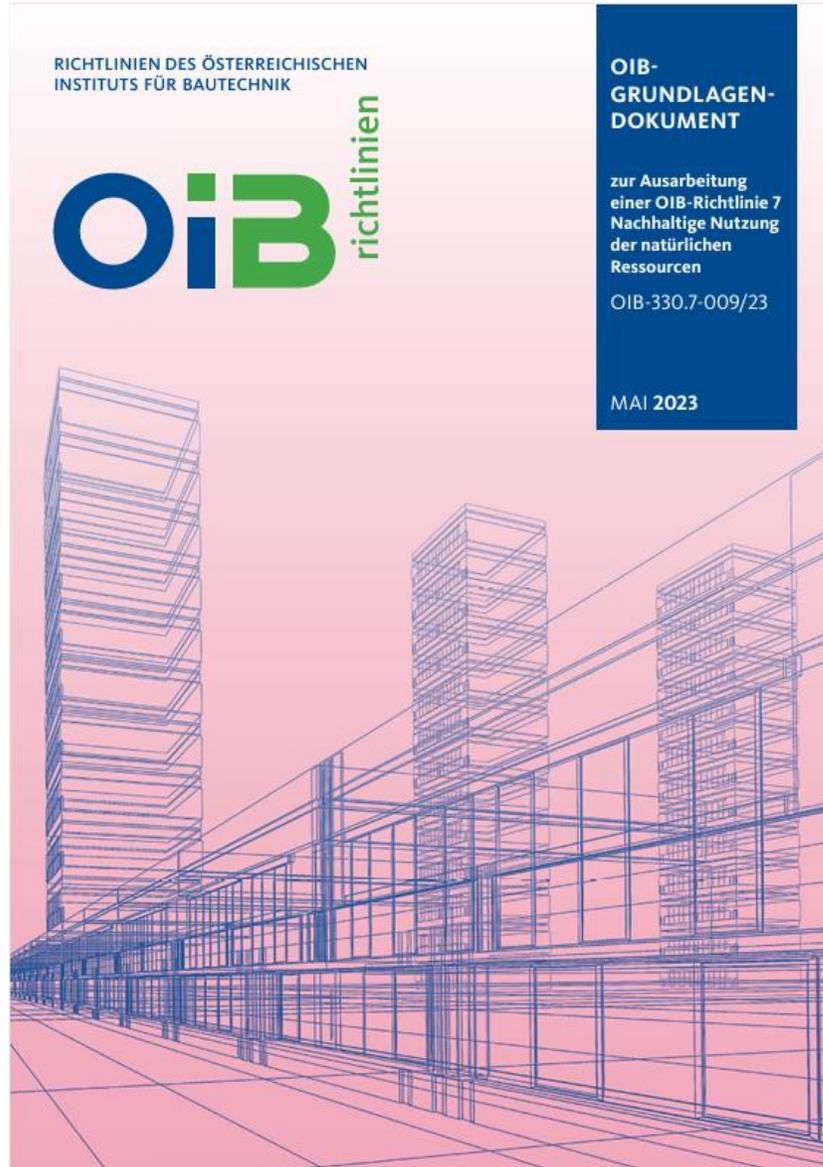
zukünftige **OiB-Richtlinie 7**



Grundlagen-
dokument

OIB-RL 7





zukünftige **OIB-Richtlinie 7**

OIB - Grundlagendokument

zur Ausarbeitung einer OIB-Richtlinie 7

Nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen

Einstimmiger Beschluss vom 25. Mai 2023



Inhalt

0 Einleitung, Grundlagen, Europäische Richtlinien und Verordnungen

1 Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerkes

2 Dokumentation von Materialien und Ressourcen

3 Bauabfälle und Abbruchmaterialien

4 Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit

5 Rückbau

0 Einleitung, Grundlagen, Europäische Richtlinien und Verordnungen

Der Text der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur 7. Grundanforderung lautet:

Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.“

0 Einleitung, Grundlagen, Europäische Richtlinien und Verordnungen

Mit der künftigen Bauproduktenverordnung soll diese um Anforderungen hinsichtlich einer Deklaration des Umweltverhaltens von Bauprodukten erweitert werden, um damit auch die Nachhaltigkeit von Bauwerken bewertbar zu machen. Diese Umweltdeklarationen werden als Datengrundlage für die Berechnung von Umwelt-Indikatoren und davon obligatorisch des Treibhauspotenzials (Global warming potential – GWP) von Bauwerken benötigt.

1 Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerkes

Ziel ist die Berechnung der Treibhausgasemissionen der den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerkes, wobei sowohl der Energieverbrauch während der Nutzungsphase des Gebäudes als auch die in den Baumaterialien und Bauprodukten enthaltene graue Energie berücksichtigt werden sollen.

Der Primärenergiebedarf während der Nutzungsphase wird im Wesentlichen durch die OiB-Richtlinie 6 „Wärmeschutz und Energieeinsparung“, abgebildet. Das GWP des Bauwerkes und allfällige daraus abgeleitete Anforderungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen sollen in der OiB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ dargestellt und festgelegt werden.

1 Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerkes

Zur quantitativen Bewertung werden die eingesetzten Materialmengen und Ressourcen benötigt. Um das GWP zu ermitteln, sind verfügbare aktuelle produktspezifische Daten oder – beim Fehlen dieser – generische Datensätze heranzuziehen. Es muss sichergestellt werden, dass diese generischen Datensätze repräsentativ verfügbar sind. Bei Planung und Bauausführung ist eine quantitative Erfassung des GWP in kg CO₂-Äquivalenten auf eine relevante Bezugsgröße und Zeiteinheit (z.B. kg CO₂-Äq pro m² und Jahr) zu erstellen.

2 Dokumentation von Materialien und Ressourcen

Der Bewertungsrahmen wird anhand von Lebenszyklusphasen nach den Festlegungen der sich derzeit in Erarbeitung befindlichen **ÖNORM EN 15978-1** „*Nachhaltigkeit von Bauwerken – Methodik zur Bewertung der Qualität von Gebäuden – Teil 1: Umweltqualität*“ bestimmt.

Die Lebenszyklusphasen sind in Module unterteilt:

- Herstellungs-/Errichtungsphase (A1–A5)
- Nutzungsphase (B1–B7)
- Entsorgungsphase (C1–C4)
- Vorteile und Belastungen jenseits der Systemgrenze (D)

2 Dokumentation von Materialien und Ressourcen

- In den letzten Jahren wurde die Energieeffizienz von Gebäuden kontinuierlich verbessert,
- der Verbrauch von Materialien und der Ressourceneinsatz für den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken immer relevanter.

Deshalb sind Informationen zu einem Bauwerk wesentlich, um einen nachhaltigen Gebäudeentwurf zu fördern und den Ressourcenverbrauch effizient auf die Anforderungen des Bauwerks abzustimmen.

Ein Instrument hierfür bietet eine Materialaufstellung inkl. der wesentlichen Eigenschaften (z.B. Lebensdauer, Umweltwirkungen, Abfalleigenschaften).



3 Bauabfälle und Abbruchmaterialien

Bau- und Abbruchabfälle haben einen wesentlichen Anteil am Abfallaufkommen. Ein großer Teil dieser Abfälle ist unbedenklich und kann im Baustoffkreislauf wiederverwendet werden. Entsprechend der **Abfallhierarchie** ist die **Vermeidung**, die **Wiederverwendung**, das **Recycling** oder die **Verwertung von Elementen, Materialien und Abfällen** zu forcieren.

3 Bauabfälle und Abbruchmaterialien

Für die Wiederverwendung oder das Recycling ist es notwendig:

- Materialien zu verwenden, die möglichst wenig mit Schad- bzw. Störstoffen belastet sind.
- Trennbarkeit der Materialien (Verbundstoffen eingeschränkt/großem Aufwand)
- Abbrucharbeiten (unabhängig des Umfangs) auf einen „**verwertungsorientierten Rückbau**“ zu achten
- rückgewonnene Materialien und Gebäudeteile aus dem Baubereich einer weiteren **Verwendung/Verwertung** zugeführt werden können und somit als **Ressourcen erhalten bleiben.**

4 Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit

Bauwerke sind grundsätzlich so zu planen und auszuführen, dass sie dauerhaft und ohne vorgesehene Beschränkung der Lebensdauer bestehen bleiben. Nach der ursprünglichen Nutzung sollen Bauwerke zwecks Ressourceneinsparung (Materialien und Energie) weiteren Folgenutzungen zugeführt werden können.

4 Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit

Daher sind Bauwerke grundsätzlich so zu planen und auszuführen, dass:

- sie innerhalb ihrer Nutzungsdauer leicht adaptierbar (ohne wesentliche Eingriffe in die statische Tragstruktur) und damit weiter nutzbar sind (Nutzungsflexibilität) und
- die statische Grundstruktur sowie ihre wesentlichen Erschließungsbereiche (z.B. Treppenhäuser, Haustechnik) so angelegt sind, dass auch eine andere Nutzung als die ursprünglich intendierte möglich ist (Umnutzungsfähigkeit).

Ein Rückbau von intakten statischen und baulichen Grundstrukturen ist zu vermeiden.

Die Austauschbarkeit und Reparaturfähigkeit von Bauteilen (in Abhängigkeit von der Bauweise) und technischer Gebäudeausrüstung sind wichtige Aspekte für die Kreislauffähigkeit.

5 Rückbau

Unter Rückbau werden sämtliche Maßnahmen für eine teilweise oder vollständige Beseitigung eines Bauwerkes verstanden. Durch die Planung der Rückgewinnung von Bauwerksteilen, -produkten und -stoffen zur Wiederverwendung (entweder an Ort und Stelle oder an einem anderen Standort) soll der Verbrauch der natürlichen Ressourcen verringert werden.

5 Rückbau

Zu diesem Zweck müssen bereits in der Planungsphase vertiefende Überlegungen dazu angestellt werden, die in einem **Rückbaukonzept** dokumentiert werden. Im Rückbaukonzept sind die **eingesetzten Baumaterialien** hinsichtlich **Quantität und Qualität zu bewerten bzw. zu spezifizieren** und eine **Rückbauanleitung** zu erstellen. Das Rückbaukonzept sollte gewährleisten, dass der Rückbau unter dem **Einsatz von bauteil- und baustoffgerechten Methoden und Techniken** durchgeführt werden kann.

Umsetzungsfahrplan - Ausblick

März 2024 stakeholder workshop im OiB zum Thema der OiB-Richtlinie 7

Juni 2024 Erarbeitung einer 15a B-VG Vereinbarung

- zielorientierten Anforderungen für die jeweiligen Baugesetze
- Für welche Gebäudetypologien (Nutzung, Flächen etc.) sind welche Anforderungen nachzuweisen

Mai 2026 Fertigstellung der OiB-Richtlinie 7 (Entwurf)

Juni - September 2026 offizielle Begutachtung

Oktober - November 2026 Kontaktforum

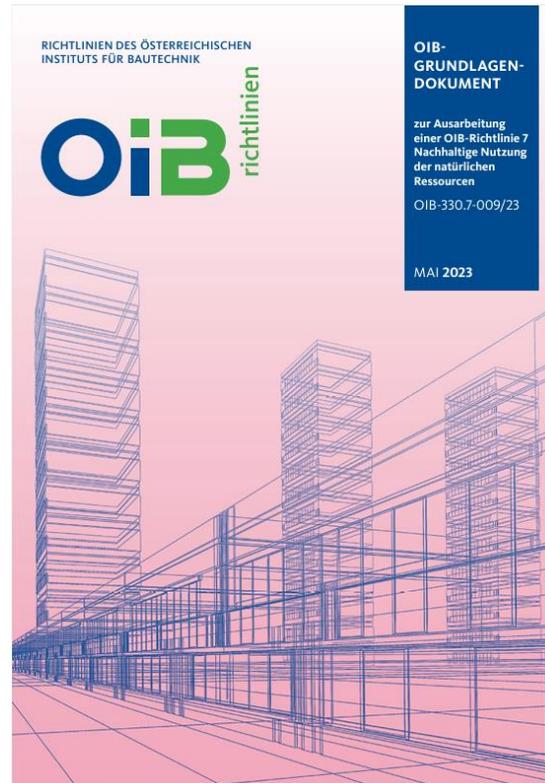
Mai 2027 Beschlussfassung durch die Generalversammlung beim OiB

Bauproduktenverordnung Überarbeitung

zukünftige **CPD recast**

Anhang I	1 - 6	wie gehabt
	7	Emissions into the outdoor environment of construction works
	8	Sustainable use of natural resources of construction works
Anhang II		Declaration of Performance and of Conformity
Anhang III		Procedure for adopting a European Assessment Document
Anhang IV		List of product families
Anhang V		Assessment and verification systems (AVS) <i>System 3+ – Notified body's control of environmental sustainability</i>
Anhang VI		Essential characteristics of a horizontal nature
Anhang VII		Correlation tables

zukünftige **OiB-Richtlinie 7**



DANKE
für ihre
Aufmerksamkeit

2023 @ Jansche